

## Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 24.02.2015

### Leistungsentgelte für die Leistungen im Bestattungswesen

Für die Herstellung und Auffüllung der Gräber, einschließlich der Teilnahme an der Beerdigung, ist der Unternehmer berechtigt, folgende Leistungsentgelte direkt von den Hinterbliebenen zu erheben.

#### I.

Für das Herstellen und Schließen eines Grabes

a) von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	476,00 Euro
b) Zuschlag für Tieferlegung	178,50 Euro
c) von Personen unter 10 Jahren	297,50 Euro
d) von Tot- und Fehlgeburten	208,25 Euro
e) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
f) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen sowie am 24.12. und 31.12.	50 %
g) für das Abführen von überschüssigen Erdmaterial im Auftrag von Angehörigen	89,25 Euro

#### II.

Für die Beisetzung von Aschen

a) regelmäßig	208,25 Euro
b) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
c) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	50 %

Für das Lösen von Fels und frostigem Erdmaterial mit eigenem Kompressor ab 15 cm Frosttiefe erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber pro cbm einen Betrag in Höhe von 166,60 Euro